

# EUROKAI GmbH & Co. KGaA

## Informations- und Berichtspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, die die Geschäfte der KGaA führt, ist die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg. Der persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafter einer KGaA ist dem Vorstand einer Aktiengesellschaft vergleichbar, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten. Die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH wird vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Thomas H. Eckelmann (Vorsitzender) und Herrn Tom Eckelmann.

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Informations- und Berichtspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt:

### § 1 Informationsversorgung des Aufsichtsrats

- (1) Die ausreichende und verständliche Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist Aufgabe der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Compliance und des Risikomanagements.
- (3) Die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat die persönlich haftende Gesellschafterin auch das Gebot der Übersichtlichkeit und Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
- (4) Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten und mündlichen Informationen der persönlich haftenden Gesellschafterin an den Aufsichtsratsvorsitzenden Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

### § 2 Regelberichterstattung

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet die persönlich haftende Gesellschafterin über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung des Konzerns, sofern nicht Änderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Grundzüge der operativen Umsetzung der strategischen Ausrichtung, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die Bilanzpolitik für den Konzern und einzelne Konzernbereiche sowie schließlich die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe der Gründe (Follow-up Berichterstattung). Die Unternehmensplanung, die die persönlich haftende Gesellschafterin für ein Geschäftsjahr vorlegt, enthält insbesondere eine kurzfristige Unternehmensplanung für das laufende Geschäftsjahr und das folgende Geschäftsjahr sowie eine Mittelfristplanung.

(2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (Bilanzsitzung) berichtet die persönlich haftende Gesellschafterin über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere über die Rentabilität des Eigenkapitals. Ferner ist über den Gewinn pro Aktie zu berichten.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – über die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und einzelner Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen, so wie sie auch für die interne Steuerung verwendet werden.

(4) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet die persönlich haftende Gesellschafterin über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei sind über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns und einzelner Konzernbereiche sowie die Compliance zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.

(5) Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

### **§ 3 Sonderberichterstattung**

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Sonderberichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

### **§ 4 Anforderungsberichterstattung**

(1) Der Aufsichtsrat kann von der persönlich haftende Gesellschafterin jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

(2) Das Verlangen kann gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat hierüber einen Beschluss gefasst hat.

Hamburg, im April 2024

Der Aufsichtsrat